



BILDERSCHMIEDE

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der
Bilderschmiede Film & Media GmbH
Heinrich-Brüning-Str. 1A
50969 Köln**

§1 Allgemeines / Geltungsbereich

Die nachfolgenden AGB gelten für alle Verträge, Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen der Bilderschmiede Film & Media GmbH. Sie werden Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber bei Vertragsschluss auf ihre Geltung hingewiesen wurde und die Möglichkeit hatte, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen. Spätestens jedoch mit der Annahme des Angebots durch den Kunden.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass der Auftragnehmer diese schriftlich anerkennt. Die Bilderschmiede Film & Media GmbH ist berechtigt, die AGB jederzeit zu ändern, sofern der Kunde der Änderung zustimmt. Alle Leistungen der Bilderschmiede Film & Media GmbH erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) in ihrer zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung.

§2 Angebote, Kostenvoranschläge, Vertragsabschluss, Zahlungsbedingungen,

§2.1 Kostenvoranschläge, Vertragsabschluss

Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Kostenvoranschläge stellen grundsätzlich eine unverbindliche Aufwandsschätzung dar.

Der Vertrag kommt durch die schriftliche Beauftragung des Auftraggebers auf Grundlage des Angebots oder durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande. Mit dem Vertragsabschluss übernimmt der Auftraggeber die Abnahmeverpflichtung. Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde liegenden Leistungen und Aufwendungen unverändert bleiben.

§2.2 Zusatzleistungen

Nicht vom ursprünglichen Leistungsumfang erfasste Leistungen gelten als Zusatzleistungen und werden nach dem jeweils gültigen Stunden- oder Tagessatz berechnet.

Hierzu gehören insbesondere

- zusätzliche Schnittfassungen
- neue Formate
- Social Media Adaptionen
- Übersetzungen
- Untertitel
- KI-Generierung
- Grafikänderungen
- zusätzliche Exportformate

Zusätzliche, vom Auftraggeber im Zuge der Projektdurchführung geforderten Leistungen bedingen ein schriftliches Nachtragsangebot mit entsprechender Beauftragung und Bestätigung. Die zusätzlichen Leistungen werden erst nach Auftragsklarheit erbracht. Der Auftragnehmer haftet in diesem Fall nicht für Verschiebungen im Liefertermin, wenn diese auf eine verspätete Auftragsklarheit im Bereich der Zusatzleistungen zurückzuführen ist.

§2.3 Rabatte

Gewährt die Bilderschmiede Film & Media GmbH dem Auftraggeber Rabatte auf einzelne Posten, so sind diese nur bei Gesamtabnahme des Angebots und Kostenvoranschlags gültig.

§2.4 Zahlungsbedingungen

Sämtliche Zahlungen sind 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig und auf das angegebene Konto der Bilderschmiede Film & Media GmbH zu überweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des Verzuges Verzugschäden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.

§2.5 Abschlagszahlungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber für eine vertragsgemäß erbrachte Teilleistung eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe zu verlangen. Abschlagszahlungen sind sofort fällig. Der Auftragnehmer ist in jedem Fall berechtigt 30% der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung als Vorkasse in Rechnung zu stellen.

Die vereinbarten Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte werden erst nach vollständiger Bezahlung der jeweiligen Rechnung eingeräumt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine Veröffentlichung, Verwertung oder sonstige Nutzung des gelieferten Materials nicht gestattet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Im Übrigen gilt §11.

Es kann gesondert vereinbart werden, dass die Rechtseinräumung zum Zeitpunkt des Entstehens der urheberrechtlichen Verwertungsrechte erfolgt (z. B. Livesendung).

§3 Honorare, Auslagen, Arbeitszeiten

§3.1 Honorare & Mehraufwand

Die Vergütung erfolgt auf der Basis des jeweils vereinbarten auftragsbezogenen Honorars als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Als zeitlicher Rahmen für einen Tagessatz werden, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, eine Arbeitszeit von bis zu 10h inkl. 1h Pause pro Produktionstag vereinbart. Zur Arbeitszeit zählen auch An- und Abfahrtszeiten, etwaige Reisezeiten, sowie die Zeiten der für den Auftrag notwendigen Vor- und Nachbereitung. An-/Abreisitage werden zu je 100% des Tageshonorars in Rechnung gestellt.

Bei Projekten mit Hotelaufenthalt gilt die Arbeitszeit von Verlassen des Hotels bis zur Rückkehr ins Hotel.

Bei einer Verlängerung der Produktionsarbeiten (Einsatzzeiten), die über den pauschalen Rahmen von 10 Stunden hinausgehen, erhält die Bilderschmiede Film & Media GmbH pro angefangener weiterer Stunde den vereinbarten Stundensatz (ein Zehntel des Tageshonorars) zzgl. Mehraufwandszuschlag.

Der Mehraufwandszuschlag wird gestaffelt berechnet:

- Überstunde 1 + 2 = Zuschlag i.H.v. 25%
- Überstunde 3 + 4 = Zuschlag i.H.v. 50%
- Überstunde 5 und folgend = Zuschlag i.H.v. 100%

Wird bei einem vereinbarten Pauschalhonorar die vereinbarte Zeit der Produktionsarbeiten wesentlich (mehr als 15%) überschritten, so ist auf der Grundlage des vereinbarten Honorars (pauschal oder pro Stunde) der Mehraufwand entsprechend zzgl. des Mehraufwandszuschlag pro Stunde zu vergüten.

§3.2 Sonn- und Feiertage

Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von sonntags 50% und an gesetzlichen Feiertagen 100% zum vereinbarten Tagessatz berechnet.

Maßgeblich für die Frage des Vorliegens eines Feiertages ist der Ort der Produktion.

Bei Produktionen im Ausland gelten die gesetzlich bundesweit festgelegten deutschen Feiertage.

§3.3 Off-Tage

Beinhaltet eine zusammenhängende Produktion arbeitsfreie Tage am jeweiligen Produktionsort, bei denen eine Übernachtung am Produktionsort stattfindet (sog. „Off-Tage“), werden diese pauschal mit 50% des vereinbarten Tageshonorars vergütet.

§3.4 Nachtarbeit

Die Zeit zwischen 23:00 und 6:00 Uhr gilt als Nachtzeit. Als Nachtarbeit gilt jede Arbeit, die mehr als zwei Stunden dieser Zeit umfasst. Nachtarbeit ist wie folgt gesondert zu vergüten:

25% Zuschlag auf den Stundensatz von 23:00 – 01:00, sowie 04:00 – 06:00

50% Zuschlag auf den Stundensatz von 01:00 – 04:00

§3.5 Aufrechnung von Zuschlägen

Sämtliche Zuschläge für Sonn-, Feiertage, Nachtarbeit oder Mehraufwand sind zusammenzurechnen, sollten diese gemeinsam zutreffen.

§3.6 Arbeitszeiten

Die Bilderschmiede Film & Media GmbH führt Ihre Arbeiten ausschließlich unter den geltenden gesetzlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln durch.

Der Auftraggeber, sofern dieser den zeitlichen und örtlichen Rahmen des Projekts (Disposition) verantwortet, ist für die Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln auf eigene Kosten verantwortlich.

§3.7 Pausen

Innerhalb des vereinbarten zeitlichen Rahmens von 10h ist eine Pausenzeit von 1h inbegriffen. Die Pause ist nach spätestens 6h verpflichtend und kann in Ausnahmefällen auf 45 Minuten gekürzt werden. Wege (insbesondere Fahrzeiten) zum und vom Pausenort gelten nicht als Pausenzeit. Arbeitsunterbrechungen von bis zu 15 Minuten gelten nicht als Pause. Ist es aufgrund extremer, unvorhersehbarer Umstände nicht möglich die Pausenzeiten einzuhalten, wird 1h oder die Differenz zu 1h auf die Arbeitszeit aufgerechnet.

§4 Neben- und Reisekosten, Warenversand

Eventuelle Nebenkosten (Reisekosten, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studiomieten, zusätzliches Equipment etc.) werden gesondert ausgewiesen und sind vom Auftraggeber zu tragen (Siehe hierzu ebenfalls §14).

Etwaige Reise- und Unterbringungskosten, die zur Erbringung der Leistung anfallen, sowie ortsübliche Verpflegungsmehraufwendungspauschalen (entsprechend den steuerlich abzugsfähigen Tagespauschalen) werden dem Auftraggeber zusätzlich berechnet.

§5 Stornierung, Verschiebung, Ausfall

§5.1 Stornierung, Fristen & Kosten

Der Vertrag kann vom Auftraggeber nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichem Wege gekündigt werden. Für den Fall der Kündigung gelten folgende Bedingungen:

Bereits entstandene Nebenkosten, wie Aufwendungen (gekauft Materialien und externe Kosten) sowie Fremdkosten die der Auftragnehmer im Vertrauen auf die Durchführung des Auftrags verursacht hat, werden vollständig in Rechnung gestellt. Begonnen Arbeiten werden gemäß ihrer Fertigstellung anteilig in Rechnung gestellt.

Sollten Stornokosten für Reisen anfallen, werden diese vollständig berechnet.

Zusätzlich wird bei Stornierung eine Abstandsgebühr fällig. Diese ist abhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts (Stornierung). Maßgeblich für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens.

Die Stornierungspauschale ist zum Zeitpunkt der Kündigung fällig und beträgt:

Kostenfreie Stornierung bei über 30 Tagen vor Produktionsbeginn

20% des vereinbarten Preises bis spätestens 30 Tage vor Auftragsbeginn (21-30 Tage vorher)

30% des vereinbarten Preises bis spätestens 20 Tage vor Auftragsbeginn (16-20 Tage vorher)

50% des vereinbarten Preises bis spätestens 15 Tage vor Auftragsbeginn (11-15 Tage vorher)

70% des vereinbarten Preises bis spätestens 10 Tage vor Auftragsbeginn (6-10 Tage vorher)

85% des vereinbarten Preises bis spätestens 5 Tage vor Auftragsbeginn (49h – 5 Tage vorher)

100% des vereinbarten Preises bei weniger als 48 Std. vor Auftragsbeginn (0-48h vorher)

Wochenenden und gesetzliche Feiertage werden bei der Berechnung der Storno-Fristen nicht berücksichtigt.

Begonnene, halbfertige bzw. fertig stornierte Projekte bleiben Eigentum der Bilderschmiede Film & Media GmbH.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens vorbehalten.

§5.2 Verschiebung

Eine ggf. erforderliche Verschiebung der Produktion gilt als Stornierung, die Nachholung der Produktion ist ein neuer Auftrag.

§5.3 Ausfall

Das Risiko des Ausfalls oder des Abbruchs der Produktion trägt der Auftraggeber, sofern nicht der Auftragnehmer den Ausfall oder Abbruch zu vertreten hat. Ausfall oder Abbruch der Produktion berühren den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nicht. Dies betrifft auch den Ausfall der Produktion aufgrund von Wetterverhältnissen, Terminveränderung oder Krankheit des Auftraggebers.

§5.4 Kündigung durch Auftragnehmer

Der Vertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen auch vom Auftragnehmer gekündigt werden, sofern dem Auftraggeber in dem Sinne keine Nachteile entstehen, als dass die Durchführung der Produktion dadurch nicht gefährdet wird.

§6 Personal // Aufklärungspflicht

§6.1 Fachkräfte

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen im Rahmen einer Beauftragung als unabhängige Firma und ausschließlich mit fachlich und persönlich geeigneten und zuverlässigen Fachkräften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungen teilweise oder vollständig durch oder unter Mitwirkung von Dritten (Subunternehmen) zu erbringen.

§6.2 Personalwünsche

Die Bilderschmiede Film & Media GmbH berücksichtigt Personalwünsche des Auftraggebers hinsichtlich des Einsatzes bestimmter Personen im Rahmen der zeitlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Projekts, ist jedoch nicht verpflichtet Personalwünsche des Auftraggebers umzusetzen – insbesondere nicht, wenn die Personalwünsche mit den wirtschaftlichen und unternehmerischen Interessen der Bilderschmiede Film & Media GmbH in Konflikt stehen oder die Personalwünsche in direkter Konkurrenz zum Auftragnehmer stehen.

§6.3. Aufklärungspflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Beauftragung unaufgefordert über den beabsichtigten Inhalt des Projekts genaue Auskunft zu geben und auf außergewöhnliche Umstände des Auftrags, wie z. B. besondere Einsatzzeiten, besondere Risiken für Körper und Gesundheit oder das Risiko besonderer moralischer oder seelischer Belastungssituationen, die mit dem Auftrag verbunden sein können, hinzuweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich hierfür ggf. zur Unterzeichnung einer gesonderten Verschwiegenheitserklärung.

§7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche zur Durchführung des Projektes erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und vollständig zu erbringen.

Hierzu gehören insbesondere

- Bereitstellung von Texten
- Logos
- Corporate-Design-Vorgaben
- Bildern
- Videodateien
- Musik
- Zugangsdaten
- Ansprechpartnern, insbesondere für Freigaben
- Drehgenehmigungen
- Ansprechpartnern vor Ort
- sonstigen projektbezogenen Informationen.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass sämtliche bereitgestellten Inhalte frei von Rechten Dritter sind oder entsprechende Nutzungsrechte vorliegen. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, verlängern sich vereinbarte Liefertermine entsprechend. Hierdurch entstehende Wartezeiten, Mehraufwände oder Projektunterbrechungen können nach Aufwand zusätzlich berechnet werden. Unterbleibt eine erforderliche Mitwirkung trotz angemessener Fristsetzung, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Projekt bis zur vollständigen Mitwirkung auszusetzen.

§8 Konkurrenzausschluss & Verschwiegenheitsverpflichtung

§8.1. Konkurrenzausschluss

Die Bilderschmiede Film & Media GmbH gewährt grundsätzlich keinen Branchen- oder Konkurrenzausschluss. Es steht dem Auftragnehmer frei, vor, während und nach dem Auftrag auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn diese in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zum Auftraggeber stehen.

§8.2. Exklusivrechte

Exklusivrechte an Vertragserzeugnissen können dem Auftraggeber nach Absprache und gegen Berechnung eingeräumt werden.

§8.3. Verschwiegenheitserklärung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sowie über vertrauliche Details der Produktion Stillschweigen zu bewahren.

§9 Mängel & Reklamation

§9.1 Künstlerisch-technische Gestaltung

Hat der Auftraggeber der Bilderschmiede Film & Media GmbH keine ausdrücklichen schriftlichen oder mündlichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung des Bild/Videomaterials gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen.

§9.2 Änderungen

Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Bilderschmiede Film & Media GmbH behält den Vergütungs-Anspruch für bereits begonnene Arbeiten. Das Honorar ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bild-/Videomaterial nicht veröffentlicht, angenommen oder für den zugedachten Zweck verwendet wird.

§9.3 Prüfung

Der Auftraggeber hat die gelieferten Leistungen, Bild-, Ton- und Videodaten sowie Medienprodukte sowie etwa zur Korrektur übersandte Produkte in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht auf den Auftraggeber über, sofern er die Ware schriftlich oder mündlich freigegeben hat oder veröffentlicht. Etwaige Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware unter Angabe von Gründen schriftlich per Einschreiben/Rückschein oder E-Mail geltend gemacht werden.

§9.4 Freigaben, Feedback und Korrekturschleifen

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind zwei Korrekturschleifen im vereinbarten Angebot enthalten.

Eine Korrekturschleife umfasst ausschließlich Änderungen auf Grundlage konkreter Änderungswünsche am bereits vorliegenden Bearbeitungsstand.

Feedback hat gesammelt, eindeutig und möglichst konkret zu erfolgen. Änderungswünsche müssen objektiv nachvollziehbar formuliert sein und sollen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Zeitcode (z.B. 01:32)
- betreffende Szene
- konkrete Änderungsanweisung

Beispielsweise:

„00:42 Sprechertext ändern in ...“

„01:15 O-Ton entfernen“

„02:08 Bild um zwei Sekunden verlängern.“

Nicht als verwertbares Feedback gelten allgemeine oder subjektive Aussagen wie beispielsweise

- "Gefällt mir noch nicht."
- "Hat noch keinen Flow."
- "Wir spüren die Geschichte noch nicht."
- "Es müsste moderner wirken."

Solche Hinweise begründen keinen konkreten Änderungsauftrag.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, in diesem Fall eine Präzisierung der Änderungswünsche zu verlangen. Änderungen, die auf neue Briefings, geänderte Zielsetzungen oder nachträgliche Konzeptänderungen zurückzuführen sind, gelten nicht als Korrekturschleife und werden nach Aufwand berechnet.

Nach erfolgter Freigabe des Films durch den Auftraggeber entfällt jede Haftung des Auftragnehmers für Rechtschreibung, Bildauswahl und sonstige inhaltliche Aspekte. Die Abnahme durch den Kunden gilt als endgültige Genehmigung des Werks.

§9.5 Abnahmefiktion

Nach Übersendung einer zur Abnahme bestimmten Fassung hat der Auftraggeber diese innerhalb von sieben Werktagen zu prüfen. Erfolgt innerhalb dieser Frist weder eine begründete Mängelrüge noch eine Änderungsanforderung, gilt die Leistung als abgenommen. Ebenso gilt die Leistung als abgenommen, sobald sie veröffentlicht oder genutzt wird.

§9.6 Datensicherung

Nach Abschluss des Projekts ist der Auftraggeber für die dauerhafte Sicherung der gelieferten Daten verantwortlich. Eine spätere Bereitstellung durch den Auftragnehmer kann nicht garantiert werden.

§10 Liefertermine

§10.1 Liefertermine

Liefertermine sind nur gültig, soweit sie von der Bilderschmiede Film & Media GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Abweichungen von bestätigten Lieferterminen werden vom Auftragnehmer schriftlich angezeigt und begründet. Ist die Verzögerung auf den Auftraggeber zurückzuführen, gilt der nächstmögliche Liefertermin als vertraglich vereinbart. Gerät der Auftragnehmer ohne Einwirkung des Auftraggebers mit seinen Leistungen in Verzug, so ist dem Auftragnehmer zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Verzögert sich die Lieferung bzw. Herstellung der Ware in Folge von Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr oder anderen Fällen höherer Gewalt, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der hierdurch entstandenen Verzögerungen.

§10.2 Lieferverzögerung

Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Auftragnehmer auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann die Bilderschmiede Film & Media GmbH auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

Ist ein verbindlicher Produktionstermin vereinbart und fällt dieser aus Gründen aus, die die Bilderschmiede Film & Media GmbH nicht zu vertreten hat, ist sie berechtigt, die für diesen Termin vereinbarte Vergütung in Rechnung zu stellen. Bei einem vereinbarten Zeithonorar kann die vorgesehene Arbeitszeit, bei einem Pauschalhonorar das vereinbarte Pauschalhonorar berechnet werden.

§11 Einräumung von Nutzungsrechten // **Rohmaterial // Eigentum und Copyright // Künstliche Intelligenz**

§11.1 Urheberrecht

Das Urheberrecht an den von der Bilderschmiede Film & Media GmbH erstellten Bild-, Video- und Tonaufnahmen sowie Medienprodukten verbleibt bei der Bilderschmiede Film & Media GmbH bzw. den jeweiligen Urhebern. Übertragen werden ausschließlich die nachfolgend vereinbarten Nutzungsrechte.

§11.2 Nutzungsrechte

(1) Medienproduktion – Fertigprodukt

Bei einer Medienproduktion erstellt die Bilderschmiede Film & Media GmbH ein vollständiges Medienprodukt, wie zB. einen Imagefilm, Werbefilm, Social-Media-Content, Dokumentation, Podcast, Livemitschnitt oder sonstiges Endprodukt.

Der Auftraggeber erhält nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung die im Angebot vereinbarten Nutzungsrechte an dem fertiggestellten Medienprodukt.

Sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde, werden einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte ausschließlich für den im Angebot bzw. Auftrag vorgesehenen Verwendungszweck (Projekt) eingeräumt.

Eine Nutzung für andere Zwecke, eine Weitergabe an Dritte, Unterlizenzierung oder Übertragung der Nutzungsrechte, insbesondere an andere Konzern- oder Tochterunternehmen, bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Die Herausgabe des bei der Produktion entstandenen Rohmaterials ist bei Medienproduktionen grundsätzlich nicht Bestandteil des Leistungsumfangs und erfolgt nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung.

(2) Serviceproduktion – Rohmaterial

Bei einer Serviceproduktion erbringt die Bilderschmiede Film & Media GmbH insbesondere technische und personelle Produktionsleistungen (zB. Kamera-, Ton-, Licht-, Produktions- oder Streamingdienstleistungen) zur Herstellung von Bild-, Video- und Tonmaterial, das anschließend als Rohmaterial an den Auftraggeber übergeben wird.

Sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erhält der Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein umfassendes, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an dem übergebenen Rohmaterial für die vereinbarte Produktion („Buy-Out“).

Das Buy-Out umfasst die zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Weitergabe des Rohmaterials im Rahmen und zum Zweck der im Angebot bzw. Auftrag bezeichneten Produktion/Projekt.

Eine Nutzung des Rohmaterials für andere, nicht von der vereinbarten Produktion umfasste Zwecke sowie eine Nutzung zur Entwicklung, zum Training, zur Optimierung oder Generierung mittels KI-Systemen ist hiervon nicht umfasst und richtet sich nach §11.6.

(3) Übergang der Nutzungsrechte

Sämtliche Nutzungsrechte nach §11.2 Absatz (1) und (2) gehen erst mit vollständiger Bezahlung der jeweiligen Rechnung auf den Auftraggeber über.

Bis zur vollständigen Bezahlung ist dem Auftraggeber die Veröffentlichung, Verwertung und sonstige Nutzung des gelieferten Bild-, Video- und Tonmaterials untersagt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(4) Rohmaterial und Archivierung

Bei Medienproduktionen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Herausgabe des Rohmaterials. Wird die Herausgabe ausnahmsweise vereinbart, werden Umfang und Vergütung gesondert festgelegt.

Bei Serviceproduktionen ist die Übergabe des im Auftrag vereinbarten Rohmaterials Bestandteil der Leistung.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Rohmaterial dauerhaft zu archivieren. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann Rohmaterial sechs Monate nach Projektabschluss gelöscht werden.

§11.3 Namensnennung

Die Bilderschmiede Film & Media GmbH ist berechtigt, bei der Veröffentlichung der Werke eine angemessene Urheberbenennung zu verlangen, sofern dies im jeweiligen Medium technisch und branchenüblich möglich ist und nichts anderes vereinbart wurde.

Die Namensnennung: Werk: „Bilderschmiede Film & Media GmbH“ ist bei der Veröffentlichung entweder direkt unter dem Medienprodukt oder im Impressum anzugeben. Bei Veröffentlichungen auf Internet-Plattformen, insbesondere sog. „social media“ im weitesten Sinne (als Beispiele seien facebook.com; tumblr.com; pinterest.com; vimeo.com; instagram.com genannt, einschließlich deren Subdomains und Verlinkungen aus anderen Ländern auf deren „com-Seite“), die Funktionen des „Teilens“ und „Verlinken“ aufweisen, ist die Bilderschmiede Film & Media GmbH soweit möglich zu verlinken.

§11.4 Eigenwerbung

Ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte bleibt die Bilderschmiede Film & Media GmbH berechtigt, die entstanden die entstandenen Bild-, Ton- und Medienprodukte nach Veröffentlichung durch den Auftraggeber im Rahmen ihrer Eigenwerbung zu verwenden, z. B. im Rahmen ihrer Werbung (z. B. in Showreels, auf ihrer Homepage, oder ihren Social Media Accounts) auch wenn in diesem Zusammenhang Marken, Werktitel oder Unternehmenskennzeichen des Kunden oder sonstige geschützte Zeichen erkennbar sind.

§11.5 Recht am eigenen Bild

Sofern der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter oder Subunternehmer als Person selbst Gegenstand von Bildern für Fernsehen oder sonstige audiovisuelle Medien sein soll, so bedarf es der ausdrücklichen, vorherigen und schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers. Eine etwaige Erteilung der Einwilligung erfolgt gegen gesondert zu vereinbarenden Vergütung.

§11.6 Künstliche Intelligenz

Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung KI-gestützte Werkzeuge einzusetzen, sofern dadurch keine vertraulichen Daten an öffentliche KI-Systeme übermittelt werden und keine berechtigten Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, vom Auftragnehmer erstelltes oder geliefertes Bild-, Video-, Ton- oder Rohmaterial ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung in generative KI-Systeme oder vergleichbare Systeme einzugeben oder hochzuladen, insbesondere zur Generierung, Veränderung oder Ableitung neuer Inhalte.

Eine Nutzung des Materials zum Training, zur Entwicklung, Optimierung oder Verbesserung von KI-Modellen oder vergleichbaren Systemen ist unabhängig davon untersagt.

Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, sowie gesonderten Vergütung.

§12 Haftung und Verantwortlichkeit

§12.1 Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstige zwingende gesetzliche Haftung.

§12.2 Daten und Datensicherung

Der Auftraggeber ist für die Sicherung der ihm übergebenen Daten und Medienprodukte verantwortlich. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Verlust von Daten, die dem Auftraggeber bereits übergeben wurden, sofern der Verlust nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Auftragnehmers beruht.

Eine dauerhafte Archivierung von Rohmaterial und Projektdaten ist nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

§12.3 Vom Auftraggeber bereitgestellte Inhalte

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die von ihm bereitgestellten Inhalte, insbesondere Texte, Bilder, Videos, Musik, Logos, Marken, Grafiken und sonstige Materialien, frei von Rechten Dritter sind und für den vorgesehenen Zweck genutzt werden dürfen.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer vom Auftraggeber zu vertretenden Verletzung von Urheberrechten, Markenrechten, Persönlichkeitsrechten, Datenschutzvorschriften oder sonstigen Rechten Dritter entstehen.

Dies gilt insbesondere für vom Auftraggeber bereitgestellte Inhalte sowie für inhaltliche Aussagen, Produktangaben und Werbeaussagen, deren rechtliche Zulässigkeit der Auftraggeber zu verantworten hat.

§12.4 Genehmigungen und Einwilligungen

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Auftraggeber für die Einholung der für die Produktion erforderlichen Genehmigungen, Einwilligungen und Rechte Dritter verantwortlich.

Dies betrifft insbesondere Drehgenehmigungen, Hausrechte, Persönlichkeitsrechte, Rechte am eigenen Bild, Musikrechte, Markenrechte sowie datenschutzrechtlich erforderliche Einwilligungen.

§12.5 Rechtliche Prüfung

Die Bilderschmiede Film & Media GmbH erbringt keine Rechtsberatung und ist nicht verpflichtet, die rechtliche, wettbewerbsrechtliche oder markenrechtliche Zulässigkeit von Inhalten, Aussagen oder Medienprodukten zu prüfen.

Eine rechtliche Prüfung erfolgt nur aufgrund einer ausdrücklichen gesonderten Beauftragung. Die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit der vom Auftraggeber vorgegebenen Inhalte und Aussagen verbleibt beim Auftraggeber.

§13 Versicherungen

Die Bilderschmiede Film & Media GmbH verfügt über eine geeignete Berufshaftpflichtversicherung mit weltweitem Geltungsbereich ohne USA und Kanada, sowie eine Versicherung für ihre technischen Geräte und Film- und Videoausrüstung (siehe auch §14).

Besondere Unfallrisiken, die mit dem Produktionsort einhergehen, sichert der Auftraggeber durch eine gesonderte Unfallversicherung auf eigene Kosten ab.

§14 Equipment // Drohnen

§14.1 Einsatz von Equipment

Die Bilderschmiede Film & Media GmbH verwendet für die Erfüllung ihrer Leistung ihre eigene Film und Video Ausrüstung (beinhaltet alle technischen Geräte aus den Bereichen Kamera, Bild, Beleuchtung, Ton, Rigging, Monitore, Beamer, Drohnen etc.), oder die Geräte ihrer Subunternehmer, wofür sie eine entsprechende Versicherung nachweisen kann. Diese Versicherung gilt nicht für fremde Geräte, die auf Wunsch des Kunden eingesetzt werden. Die Kosten für benötigtes Equipment werden im Angebot gesondert zu den Honoraren ausgewiesen.

§14.2 Einsatz von Fremdequipment

Soll die Bilderschmiede Film & Media GmbH kundeneigene oder vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Geräte, die im Eigentum Dritter stehen, einsetzen (nachfolgend „Fremdequipment“ genannt), so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass diese Geräte ausreichend gegen Beschädigung oder Verlust versichert sind. In diesem Fall erfolgt der Einsatz auf Wunsch des Auftraggebers unter Ausschluss jeglicher Haftung. Der Auftraggeber hat zudem dafür zu sorgen, dass die Geräte technisch in einwandfreiem Zustand, funktionstüchtig, für die Produktion geeignet und mindestens gleichwertig zu den Geräten der Bilderschmiede Film & Media GmbH sind. Die Bilderschmiede Film & Media GmbH ist nicht verpflichtet Fremdequipment zu nutzen und ist berechtigt für die Benutzung von Fremdequipment eine Gebühr zu erheben. Die Gebühr weist die Bilderschmiede Film & Media GmbH auf ihren Angeboten gesondert aus.

§14.3 Mängel an Fremdequipment

Die Bilderschmiede Film & Media GmbH haftet nicht für Mängel an Fremdequipment und den daraus resultierenden Folgen oder Schäden für ein Projekt. Muss Fremdequipment aufgrund von Mängeln, technisch unzureichender Qualität oder Defekten, die die Produktion beeinträchtigen, vor oder während der Produktion durch Geräte der Bilderschmiede Film & Media GmbH ausgetauscht werden, so hat der Auftraggeber die Mehrkosten die dadurch entstehen in vollem Umfang zu tragen. Die Bilderschmiede Film & Media GmbH haftet auch nicht für Schäden die durch Verzögerung des Projekts entstehen, wenn diese durch den Einsatz von Fremdequipment verursacht werden.

§14.4 Spezialequipment (insb. Drohnen)

Wünscht der Kunde Bild- / Videoaufnahmen, für deren Anfertigung zusätzliche Gerätschaften wie z.B. spezielles Kameraequipment (z.B. Kräne, Seilkameras) oder zivile Kameradrohnen, Multikopter, ähnliche unbemannte Luftfahrzeuge (nachfolgend „Drohnen“) oder Fahrzeuge notwendig sind, so hat er die Mehrkosten, die hierdurch entstehen zu tragen.

Diese Leistungen werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Sicherheitsanforderungen sowie der geltenden Gesetze sowie behördlichen Genehmigungen erbracht.

Der Kunde kann Leistungen außerhalb dieser Rahmenbedingungen nicht beauftragen oder verlangen.

Im Besonderen gelten diese für folgende Rahmenbedingungen:

- keine Flugaktivitäten bei Regen oder Gewitter
- keine Flugaktivitäten vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang (Abweichungen nur mit Sondergenehmigung möglich)
- Flüge maximal bis Windgeschwindigkeiten von 30 km/h
- Fluggeschwindigkeiten der Drohne bis max. 90 km/h
- Sichtflug nach VFR-Regeln (Flüge nur mit Sichtkontakt zur Drohne)
- maximale Flughöhe 100 Meter (Abweichungen nur mit Sondergenehmigung möglich)
- maximale Entfernung zum Piloten horizontal 500 Meter (Abweichungen nur mit Sondergenehmigung möglich)
- kein Überflug von Personen (Abweichungen nur mit Sondergenehmigung möglich)
- Luftsperrgebiete dürfen nicht durchflogen werden
- keine Flüge in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen sowie 5 Kilometern zu Flughäfen (mit Sondergenehmigung möglich)
- keine Flüge ohne Aufstiegserlaubnis, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

Sofern eine behördliche Aufstiegserlaubnis nach § 16 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) oder nach landesrechtlichen Vorschriften notwendig ist, kümmert sich die Bilderschmiede Film & Media GmbH um deren Einholung bzw. Erteilung, es sei denn es wird im Einzelfall etwas anderes vereinbart. Der Kunde trägt die Kosten für die Einholung einer Aufstiegserlaubnis.

§15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§16 Sonstiges // Erfüllungsort & Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers.

Gegen Forderungen aus diesem Vertrag kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Ansprüchen, die nicht aus diesem Vertrag stammen, steht dem Auftraggeber nicht zu.

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso, wie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.